

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1421

KR.Nr. K 0149/2026 (VWD)

Kleine Anfrage Fraktion FDP/GLP: Das RAV an bester Lage Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das RAV heisst Sie neu an bester Lage willkommen!

Wie aus den Medien zu entnehmen war, bündelt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Dienstleistungen des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in der Region Solothurn im ehemaligen Gebäude der Credit Suisse (CS). Der Bezug einer Immobilie an bester Lage wirft – auch weil der Bund bei der Finanzierung beteiligt ist – bei der FDP/GLP-Fraktion Fragen auf, um deren Beantwortung wir die Regierung höflich bitten:

1. Wer ist Vertragspartnerin gegenüber der Liegenschaftsbesitzerin?
2. Wer hat entschieden, dass das RAV in diese Liegenschaft einzieht?
3. Wie hoch ist der Pachtzins?
4. Bei Immobilien gilt «Lage, Lage, Lage». Ist die Regierung der Auffassung, dass Verwaltungsstellen grundsätzlich auch an sehr prominenten und kommerziell attraktiven Innenstadtlagen angesiedelt werden sollen oder sollten solche Lagen primär einer privatwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben? Wie begründet sie ihre Haltung?
5. Welche Überlegungen haben dazu geführt, für das RAV eine der attraktivsten Geschäftslagen der Stadt Solothurn zu wählen, und wurden alternative Standorte geprüft? Falls ja, weshalb wurden diese verworfen? Falls nein, wieso nicht?
6. Wenn die Regierung solche Lagen grundsätzlich der Privatwirtschaft vorbehalten will: Welche Konsequenzen zieht sie aus dem aktuellen Fall für künftige Standortentscheide?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Bund, stellvertretend durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), delegiert den Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) an die Kantone. Die Kantone sind für den Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der öffentlichen Arbeitslosenkasse (ALK) und der Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) zuständig. Die Finanzierung für diesen Betrieb erfolgt durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV). Der Fonds

wird ohne kantonale Steuergelder durch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden alimentiert.

Im Kanton Solothurn liegt, wie bei den meisten Kantonen, der Vollzug des AVIG in der Verantwortung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Diese Verantwortung des Vollzugs des AVIG beinhaltet einerseits die Sicherstellung eines rechtskonformen und nach der Strategie der öffentlichen Arbeitsvermittlung 2030 (Strategie öAV 2030) ausgerichteten Betriebs der RAV, der ALK und der AMM und andererseits die wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Bundesgelder aufgrund des jährlichen Budgetprozesses. Im Jahr 2025 erhielt der Kanton Solothurn rund 55 Millionen Franken Bundesgelder, ausgerichtet aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, für den Betrieb der RAV, der ALK und der AMM.

Das AWA beabsichtigt bis Ende 2028 seine bislang fünf Standorte auf drei zu konsolidieren. Neben zukünftigen Entwicklungen und veränderten Anforderungen, insbesondere auch aufgrund der Strategie öAV 2030, stehen wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Dies führte dazu, dass in Olten und in Solothurn je ein neuer RAV-Standort evaluiert wurde. Das RAV wird in Olten neu ab 1. November 2026 an der Solothurnerstrasse 21 und in Solothurn ab 1. April 2027 an der Wengistrasse 2 (ehemaliges CS-Gebäude), die Arbeit aufnehmen. In Solothurn werden neben den RAV auch die ALK und die Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) verortet. Die bisherigen Standorte an der Solothurnerstrasse 121 in Olten, an der Rathausgasse 16 und der Wengistrasse 11 in Solothurn, werden demzufolge nicht weiterbetrieben. Der Standort an der unteren Sternengasse 2 in Solothurn bleibt als dritter Standort erhalten.

Der Betrieb der RAV, ALK und AMM unterliegt Anforderungen, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des AVIG und aus der Strategie öAV 2030 ergeben. Die Prüfung und Anmietung von möglichen geeigneten Gebäuden oder Räumlichkeiten im bundesfinanzierten AVIG-Vollzug orientiert sich nach entsprechenden Kriterien wie bspw. gute Erreichbarkeit, genügend Platzverhältnisse und orts- und marktübliche Mietkosten. Dabei ist zu beachten, dass sich die im Bereich AVIG bundesfinanzierten Mietverhältnisse von den Mietverhältnissen für die Erfüllung rein kantonaler Vollzugsaufgaben in wesentlichen Teilen unterscheiden. So greift beispielsweise die kantonale Strategie, dass Verwaltungseinheiten primär in kantonseigene Liegenschaften integriert werden, nicht für die vorliegend bundesrechtlich finanzierten Organisationseinheiten des AVIG-Vollzugs. Vielmehr greifen hier vom Bund vorgegebene Kriterien, deren Umsetzung auch eine gewisse Koordination mit dem SECO erfordern. Entsprechend wurde auch bereits mit RRB Nr. 2000/2049 vom 23. Oktober 2000 beschlossen, dass für den Abschluss und die Bewirtschaftung von bundesfinanzierten Mietverhältnissen nicht das Hochbauamt des Kantons Solothurn (HBA), sondern das AWA zuständig ist. Das HBA unterstützt jedoch das AWA mit seinem Fachwissen von der Evaluation der Räumlichkeiten bis zum Abschluss eines Mietverhältnisses.

Bei den aktuellen Evaluationen und Mietabschlüssen der Räumlichkeiten bzw. Gebäude in Olten und Solothurn wurde die Departementsleitung des Volkswirtschaftsdepartements (VWD) laufend informiert und das HBA unterstützte den Prozess von der Evaluation der Räumlichkeiten (bzw. des Gebäudes) bis zu den Abschlüssen der beiden Mietverhältnisse.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wer ist Vertragspartnerin gegenüber der Liegenschaftsbesitzerin?

Vertragspartnerin ist der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Der Vertrag wurde durch den Amtsleiter sowie die Leiterin Services des Amtes für Wirtschaft und Arbeit unterzeichnet.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wer hat entschieden, dass das RAV in diese Liegenschaft einzieht?

Der Amtsleiter des AWA hat diesen Entscheid nach Konsultation weiterer relevanter Personen getroffen. Zudem wurde das HBA darüber in Kenntnis gesetzt.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie hoch ist der Pachtzins?

Der Mietzins beträgt 187.13 Franken pro m² Nutzfläche.

3.2.4 Zu Frage 4:

Bei Immobilien gilt «Lage, Lage, Lage». Ist die Regierung der Auffassung, dass Verwaltungsstellen grundsätzlich auch an sehr prominenten und kommerziell attraktiven Innenstadtlagen angesiedelt werden sollen, oder sollten solche Lagen primär einer privatwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben? Wie begründet sie ihre Haltung?

Die kantonale Verwaltung ist bereits heute in zahlreichen zentral gelegenen, mit öV erschlossenen Gebäuden in der Stadt vertreten (Miet- oder kantonseigene Liegenschaften). Der Kanton ist angehalten, seine Aufgaben wirtschaftlich, zweckmässig und nachhaltig zu erfüllen. Zentrale und gut erschlossene Standorte können deshalb auch für Verwaltungsstandorte geeignet sein. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die privatwirtschaftliche Nutzung von Gebäuden an dafür besonders geeigneten Standorten, sofern hierfür ein konkretes und realisierbares Interesse besteht. Ein entsprechendes Interesse war im vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Das Gebäude an der Wengistrasse 2 (ehemaliges CS-Gebäude) war bereits längere Zeit vor Beginn der Vertragsverhandlungen zum Verkauf ausgeschrieben. Während dieser Zeit fand sich weder ein Käufer noch zeichnete sich eine konkrete Nachnutzung ab. Demzufolge stand das Gebäude seit dem Auszug der CS leer. Das AWA prüfte das Objekt im Rahmen der vorgesehenen Standortkonsolidierung als möglichen neuen Standort.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Überlegungen haben dazu geführt, für das RAV eine der attraktivsten Geschäftslagen der Stadt Solothurn zu wählen, und wurden alternative Standorte geprüft? Falls ja, weshalb wurden diese verworfen? Falls nein, wieso nicht?

Im Prozess der Suche nach neuen Räumlichkeiten für den Vollzug des AVIG durch das AWA wurden – in Abstimmung mit den Anforderungen an die Strategie öAV 2030 des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO – insbesondere folgende Kriterien für die Wahl geeigneter Standorte berücksichtigt:

- Möglichst zentrale, verkehrsgünstige Lage; Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist zu gewährleisten.
- Standorte bieten genügend Raum für den anfallenden Kundenverkehr: Im Jahr 2025 wurden an der Sandmattstrasse 2 in Solothurn (RAV Solothurn) insgesamt rund 25'000 Beratungsgespräche – davon rund 12'000 vor Ort – durchgeführt. An der unteren Sternengasse 2 in Solothurn wurden insgesamt rund 5'000 Kundengespräche der ALK vor Ort durchgeführt.
- Platzbedarf für 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Organisationseinheiten des Vollzugs des AVIG: RAV, ALK und LAM).

- Möglichkeit, flexible Raumkonzepte zu schaffen, um dadurch die konjunkturell bedingten Schwankungen sowie künftige Entwicklungen (Zentralisierung aufgrund Digitalisierung, etc.) auszugleichen bzw. zu berücksichtigen.
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise: Orts- und marktübliche Mietverhältnisse, angepasste Flächennutzung aufgrund der Konsolidierung der fünf auf drei AWA-Standorte (Verdichtung aufgrund neuer Arbeitsplatznutzung in Zusammenhang mit Homeoffice und Teilzeitarbeit, Einsparung von rund 600 m² gegenüber der heutigen Mietfläche bzw. jährlichen Einsparungen von rund 87'000 Franken).

Bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wurden unter Miteinbezug des HBA mehrere Alternativen geprüft: Perron 1, Bielstrasse 3, Blaue Post, untere Sternengasse 2. Die erwähnten Standorte kamen jedoch aufgrund der verfügbaren Flächen und des erforderlichen Platzbedarfs nicht in Frage.

Alternativen ausserhalb der Stadt Solothurn wurden aufgrund der genannten Anforderungen sowie der vorgesehenen Konsolidierung der Organisationseinheiten des AVIG-Vollzugs nicht geprüft.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wenn die Regierung solche Lagen grundsätzlich der Privatwirtschaft vorbehalten will: Welche Konsequenzen zieht sie aus dem aktuellen Fall für künftige Standortentscheide?

Der Regierungsrat ist nicht der Auffassung, dass zentrale und gut erschlossene Lagen grundsätzlich der Privatwirtschaft vorbehalten sein sollen. Entscheidend sind vielmehr die betrieblichen Anforderungen sowie die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Standorts.

Für künftige Standortentscheide bedeutet dies, dass solche Lagen weiterhin sorgfältig geprüft werden. Massgebend sind insbesondere die gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, die Eignung für den Kundenverkehr, angemessene und marktübliche Mietkosten, die Möglichkeit zur Zusammenlegung von Standorten sowie ein effizienter Flächenverbrauch.

Der Kanton nutzt geeignete Möglichkeiten, wenn damit wiederkehrende Kosten reduziert, Standorte konsolidiert und die Leistungen für Bevölkerung und Kundschaft verbessert werden können. Dies liegt letztendlich auch im Interesse der Steuerzahlenden beziehungsweise der öffentlichen Finanzierung. Im vorliegenden Fall waren diese Voraussetzungen gegeben, insbesondere weil mit der Standortkonsolidierung Flächen reduziert und jährliche Mietkosten eingespart werden können.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 7023)

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)